

Einwohnergemeinde Merzligen



Gemeindeverwaltung
Schulgasse 3, 3274 Merzligen
032 381 13 67
gemeindeverwaltung@merzligen.ch
www.merzligen.ch



Finanzplan 2019 – 2024

HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV),
BSG 170.511 vom 23. Februar 2005



Inhalt

Teil 1 – Vorbericht	3
1. Allgemeines.....	3
2. Zweck des Finanzplanes	3
3. Zuständigkeiten.....	3
4. Finanzielle Ausgangslage.....	3
4.1. Rechnung 2018.....	3
4.2. Budget 2019.....	3
4.3. Budget 2020.....	4
5. Grundlagen und Prognoseannahmen.....	4
5.1. Basis	4
5.2. Personal- und Sachaufwand	4
5.3. Zinsen	4
5.4. Abschreibungen	4
5.5. Amortisationen	4
5.6. Steuereinnahmen.....	4
5.7. Finanz- und Lastenausgleich.....	5
6. Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2019 – 2024.....	7
6.1. Unterscheidung Investitionen und Sachanlagen des Finanzvermögens	7
6.2. Investitionen allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)	8
6.3. Investitionen Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert).....	10
6.4. Sachanlagen des Finanzvermögens	11
7. Ergebnisse der Finanzplanung.....	12
7.1. Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert).....	12
7.2. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)	13
8. Beurteilung	13
8.1. Tragbarkeit.....	13
9. Genehmigung Finanzplan	14
Teil 2 – Finanzplantabellen.....	15



Teil 1 – Vorbericht

1. Allgemeines

Der Finanzplan 2019 – 2024 wurde von der Gemeindeverwalterin, Martina Schott, im Oktober und November 2019 erstellt. Als Software diente das auf Microsoft Excel basierende Finanzplanungsmodell nach HRM2 der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG).

2. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan dient dem Gemeinderat als Koordinations-, Führungs- und Informationsinstrument. Er zeigt eine Tendenz auf, wie sich der Finanzhaushalt während den nächsten fünf Jahren voraussichtlich entwickelt und ob die geplanten Investitionen tragbar sind. Je nach Ergebnis des Finanzplanes kann der Gemeinderat vorausschauend entsprechende Massnahmen einleiten.

3. Zuständigkeiten

Da sich das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Merzligen nicht explizit dazu äussert, welches Organ den Finanzplan beschliessen darf, gilt Art. 25 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Merzligen. Somit ist der Gemeinderat für den Beschluss des Finanzplanes zuständig. Gestützt auf Art. 58 der Gemeindeverordnung (GV) wird der Gemeinderat den Finanzplan zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorlegen. Zudem ist der Finanzplan jederzeit öffentlich einsehbar.

4. Finanzielle Ausgangslage

4.1. Rechnung 2018

Die Rechnung 2018 schloss im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) mit einer Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 104'199.88 ab, nämlich mit einem Ertragsüberschuss von CHF 117'641.88. Der Hauptgrund für die Besserstellung war der deutlich höher ausgefallene Fiskalertrag. Der Bilanzüberschuss beträgt per 31. Dezember 2018 CHF 1'193'079.81. Er entspricht damit nicht ganz 22 Steueranlagezehntel (ein Steueranlagezehntel gleich ca. CHF 55'000.00).

4.2. Budget 2019

Das Budget 2019 geht von einer Herabsetzung der Gemeindesteueranlage um 0.35 Einheiten, von 1.9 auf 1.55 Einheiten, aus und sieht im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Aufwandüberschuss von CHF 200'195.00 vor. Eine Steuersenkung im Umfang von 0.35 Einheiten ist vorgesehen, weil der Gemeinderat im Jahr 2019 bzw. im Jahr 2020 den Eingang eines zusätzlichen und ausserordentlich hohen Einkommensteuerertrags in Aussicht hat und der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) aufgrund der grossen Ertragsüberschüsse der letzten Jahre auf stattliche CHF 1'193'079.81 angestiegen ist.



4.3. Budget 2020

Das Budget 2020 geht von einer unveränderten Gemeindesteueranlage von 1.55 Einheiten aus und sieht im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Ertragsüberschuss von CHF 21'223.00 vor.

5. Grundlagen und Prognoseannahmen

5.1. Basis

Als Basis dienen die Budgets 2019 und 2020, die Finanzplanungshilfe der Finanzdirektion des Kantons Bern und das Investitionsprogramm des Gemeinderates.

5.2. Personal- und Sachaufwand

Gemäss Budget 2019 und 2020, ab 2021 Zuwachsraten entsprechend Empfehlung der KPG.

5.3. Zinsen

Bestehendes Fremdkapital gemäss Budget 2019 und 2020. Für neues Fremdkapital 0.50 % im Jahr 2021, gefolgt von jährlicher Zunahme um 0.25 %.

5.4. Abschreibungen

Entsprechend den Bedingungen von HRM2 nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV). Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme des Objekts. Wird ein Objekt unterjährig in Betrieb genommen, ist mit dem Jahresabschluss eine ganze Abschreibungstranche (nicht pro rata) zu belasten.

Zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2, am 1. Januar 2016, war das bestehende Verwaltungsvermögen, mit Ausnahme des Verwaltungsvermögens im Bereich Abwasser bereits vollständig abgeschrieben. Das Verwaltungsvermögen im Bereich Abwasser betrug per 1. Januar 2016 CHF 17'308.40. Es wurde per 31. Dezember 2016 vollständig abgeschrieben.

5.5. Amortisationen

Die bestehenden verzinslichen mittel- und langfristigen Schulden betragen Ende 2018 CHF 800'000.00. Amortisationen werden im vorliegenden Finanzplan keine berücksichtigt.

5.6. Steuereinnahmen

Der Finanzplan 2019 – 2024 basiert durchgehend auf einer unveränderten Gemeindesteueranlage von 1.55 Einheiten. Im Jahr 2019 bzw. 2020 hat der Gemeinderat den Eingang eines zusätzlichen und ausserordentlich hohen Einkommensteuerertrags in Aussicht. Zudem ist der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) aufgrund der grossen Ertragsüberschüsse der letzten Jahre

HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV), BSG 170.511 vom 23. Februar 2005



auf stattliche CHF 1'193'079.81 angestiegen. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital), sind die Mittel welche der Gemeinde zur Verfügung stehen, um künftige Aufwandüberschüsse des allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalts zu decken. Teilt man den aktuellen Bilanzüberschuss von CHF 1'193'079.81 durch CHF 55'000.00, was in Merzligen ca. einem Steueranlagezehntel entspricht, ergibt dies eine Reserve von nicht ganz 22 Steueranlagezehntel. Gemäss dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liegt der Mittelwert aller Gemeinden des Kantons Bern (2016, HRM2) bei 7.5 Steueranlagezehntel, wobei das AGR einen Bilanzüberschuss von mehr als 8 Steueranlagezehntel, als „viel“ bezeichnet. In Merzligen entsprechen 8 Steueranlagezehntel rund CHF 440'000.00. Dementsprechend beabsichtigt der Gemeinderat, in den kommenden Jahren nicht weiter Steuergelder anzuhäufen, sondern den hohen Bilanzüberschuss abzubauen.

Die Prognose der Anzahl Einwohner ergibt sich aus der Bautätigkeit in der Gemeinde. Da kein verfügbares Bauland vorhanden ist, stagniert das Bevölkerungswachstum. Von 2020 bis 2024 ist mit einer Zunahme von lediglich vier Personen auf total 409 Einwohner zu rechnen. Dementsprechend entwickelt sich auch die Anzahl Steuerpflichtige. Von 2020 bis 2024 zeichnet sich eine geringe Zunahme von 261 auf 263 Steuerpflichtige ab.

Die Prognosen der Steuereinnahmen basieren auf den Prognosedaten und Statistiken der kantonalen Steuerverwaltung. Die Zuwachsrate bei den Einkommens- und Vermögenssteuern richtet sich nach den Empfehlungen der KPG. Die Steuereinnahmen von juristischen Personen sind schwieriger zu prognostizieren, jedoch sind diese für Merzligen um ein vielfaches weniger massgebend als der Ertrag aus Einkommens- und Vermögenssteuern.

5.7. Finanz- und Lastenausgleich

5.7.1. Finanzausgleich (Disparitätenabbau)

Die Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleiches bildet der harmonisierte und somit vergleichbare Steuerertrag der Gemeinden. Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag einer Gemeinde wird ermittelt, indem der ordentliche Steuerertrag der Gemeinde durch die Steueranlage geteilt und mit dem Harmonisierungsfaktor 1.65 multipliziert wird. Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird indexiert und damit zum sogenannten harmonisierten Steuerertragsindex (HEI). Gemeinden mit einem HEI über 100 zahlen eine Ausgleichsleistung, welche die Differenz ihres HEI zum durchschnittlichen HEI von 100 um aktuell 37 Prozent reduziert. Gemeinden mit einem HEI unter 100 erhalten einen Zuschuss in dieser Höhe. Die Finanzierung des Disparitätenabbaus erfolgt horizontal zwischen den Gemeinden. In den Jahren 2021 und 2022 wird Merzligen aufgrund der „guten“ Steuerjahre von einer „Nehmergegemeinde“ zur „Gebergemeinde“ und muss durchschnittlich rund CHF 2'000.00 pro Jahr an den Disparitätenabbau bezahlen. Für die Jahre 2020, 2023 und 2024 ist mit einem Ertrag aus dem Disparitätenabbau zu rechnen.

5.7.2. Geografisch-topografischer Zuschuss

Kosten für besondere Eigenschaften von Geo- und Topografie einer Gemeinde werden über den Verteilschlüssel Fläche pro Einwohner und Strassenlänge pro Einwohner abgegolten. Merzligen erhält einen Zuschuss für die Strassenlänge. Dieser wird voraussichtlich von CHF 9'533.00 im Jahr 2020 auf CHF 9'919.00 im Jahr 2024 ansteigen.

HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV), BSG 170.511 vom 23. Februar 2005

**5.7.3. Soziodemografischer Zuschuss**

Er dient der Milderung der von den Gemeinden kaum beeinflussbaren Faktoren der Sozialhilfe (Anteil Arbeitslose, Anteil Ausländer, Anteil EL-Bezüger). In Merzligen fällt er mit CHF 1'195.00 (2020) eher gering aus. Bis 2024 ist ein Anstieg um CHF 98.00 zu erwarten.

5.7.4. Lastenausgleich Lehrergehälter

Die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis von 70 % zu 30 % wird beibehalten. Die Gemeinden bezahlen die Hälfte der Lehrergehälter. Diese bemessen sich nach den Vollzeiteneinheiten und den Gehaltskosten, sind also abhängig vom Umfang der unterrichteten Lektionen und besonderen Massnahmen (Integration). Zusätzlich erhalten die Wohnsitzgemeinden Schülerbeiträge, welche im Mittel 20 % der Lehrergehälter ausmachen. Infolge Einführung des Lehrplans 21 muss in den kommenden Jahren mit Mehrkosten gerechnet werden.

5.7.5. Lastenausgleich Sozialhilfe

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 % durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der Einwohnerzahl, finanziert. Die prognostizierten Kosten betragen für das Jahr 2020 CHF 525.00 pro Einwohner. In den Folgejahren steigt der Wert jährlich. Im Jahr 2024 beträgt er voraussichtlich CHF 573.00 pro Einwohner. Die jährlichen Zahlungen an diesen Lastenverteiler werden in den Prognosejahren zwischen CHF 210'525.00 (2020) und CHF 234'357.00 (2024) betragen. Die Prognosewerte sind unter anderem abhängig von Flüchtlings- und Asylzahlen und somit mit grossen Unsicherheiten verbunden.

5.7.6. Lastenausgleich Ergänzungsleistungen

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 % durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der Einwohnerzahl, finanziert. Der Wert beträgt für das Jahr 2020 CHF 233.00 pro Einwohner. Bis im Jahr 2024 steigt der Wert, insbesondere aufgrund des demografischen Wandels, voraussichtlich auf CHF 250.00 pro Einwohner. Total muss Merzligen im Jahr 2020 voraussichtlich CHF 93'433.00 entrichten. Im Jahr 2024 werden es schätzungsweise CHF 102'250.00 sein.

5.7.7. Lastenausgleich Familienzulagen

Die Belastung bleibt stabil bei CHF 6.00 bis 7.00 pro Einwohner.

5.7.8. Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gemeinden, in Abhängigkeit der öV-Punkte (zwei Drittel) und der Einwohnerzahl (ein Drittel), finanziert. Für das Jahr 2020 ist mit CHF 377.00 pro öV-Punkt und mit CHF 47.00 pro Einwohner zu rechnen. Die Kosten pro öV-Punkt nehmen in den Folgejahren zu. 2024 liegt der Beitrag bei CHF 462.00. Die Kosten pro Einwohner steigen parallel an. Im letzten Prognosejahr betragen sie CHF 59.00 pro Einwohner. Merzligen wird in den Prognosejahren zwischen CHF



32'513.00 (2020) und CHF 40'879.00 in den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr einzahlen. Der Anstieg ist auf diverse Investitionsvorhaben und Angebotserweiterungen zurückzuführen.

5.7.9. Lastenausgleich neue Aufgabenteilung

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen entstehen aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach Einwohnerzahl. Der Prognosewert für das Jahr 2020 beträgt CHF 185.00 pro Einwohner. Voraussichtlich sinken die Pro-Kopf-Beiträge leicht auf CHF 180.00 bis Ende Prognose. Es ist mit jährlichen Zahlungen in der Höhe von durchschnittlich rund CHF 74'000.00 zu rechnen.

6. Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2019 – 2024

6.1. Unterscheidung Investitionen und Sachanlagen des Finanzvermögens

6.1.1. Investitionen

Investitionen sind Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern. Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen (Art. 89 GV).

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV [CHF 25'000.00]), der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis. Im vorliegenden Investitionsprogramm sind einige Investitionsaufgaben aufgeführt, deren Höhe eigentlich unter der Aktivierungsgrenze liegt, und die somit grundsätzlich der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Grund für die Aufführung ist, dass auch bei diesen Ausgaben der Mittelabfluss in den nächsten Jahren berücksichtigt werden muss.

Investitionen verursachen Folgekosten. Zu diesen zählen die Abschreibungen, die Zinsen sowie allfällige Betriebs- und Unterhaltskosten. Hin und wieder können Investitionen auch Folgeerträge auslösen, z.B. dann, wenn eine Gemeinde die neu erstellte Mehrzweckhalle an Dritte weitervermietet.

Ob eine Investition tragbar ist oder nicht, entscheidet sich daran, ob die Gemeinde in der Lage ist, mit ihren Einnahmen neben den laufenden Aufwendungen auch die neuen Investitionsfolgekosten zu decken. Die Tragbarkeit ist nicht nur eine rechnerische, sondern meist auch eine politische Frage.

6.1.2. Sachanlagen des Finanzvermögens

Wenn die Gemeinde in ihre Liegenschaften des Finanzvermögens investiert, spricht man aus finanzrechtlicher Sicht nicht von Investitionen sondern von Anlagen. Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändert (Art. 113 GV). Im Finanzvermögen werde jene Vermögenswerte bilanziert, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art.74 GV). Im Finanzplan werden Anlagen separat von den übrigen Investitionen aufgeführt, da sie keine Abschreibungen auslösen.

Finanzplan 2019 – 2024

HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV), BSG 170.511 vom 23. Februar 2005



Einwohnergemeinde Merzligen, 2019 - 2024

Tabelle 3: Sachanlagen des Finanzvermögens

Version vom 15.11.19
Beträge in 1'000 CHF

1)	KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	2)	3)	4)	Total	2019	2020	2021	2022	2023	2024	später
	10840.3	Liegenschaften, Schulgasse 3, Fensterersatz, davon 1/3 wertvermehrender Anteil von 7/10 (70 %) Anteil Finanzvermögen (Finanzanlage)	A			18.667	18.667						
	10840.3	Liegenschaften, Schulgasse 3, Duplexwohnung EG/OG, Ersatz Küche, davon 1/3 wertvermehrender Anteil von 10/10 (100 %) Anteil Finanzvermögen (Finanzanlage)	A			11.667		11.667					
	10840.3	Liegenschaften, Schulgasse 3, Fassadenrenovation, davon 1/3 wertvermehrender Anteil von 7/10 (70 %) Anteil Finanzvermögen (Finanzanlage)	B			11.667			11.667				
	10840.3	Liegenschaften, Schulgasse 3, Ersatz Heizung, davon 1/3 wertvermehrender Anteil von 7/10 (70 %) Anteil Finanzvermögen (Finanzanlage)	B			17.5							17.5
	Total	Sachanlagen				59.501	18.667	11.667	11.667	0	0	17.5	0

Einwohnergemeinde Merzligen, 2019 - 2024

Tabelle 6: AUFGABENPLANUNG UND FOLGEKOSTEN

Version vom 15.11.19
Seite 1

KontoNr.	Neue Aufwendungen und Folgekosten	2019	2020	2021	2022	Beträge in CHF 1'000	
						2023	2024
	Konsum --> Erfolgsrechnung						
	Schulverband Hermrigen-Merzligen, Gemeindeanteil, Mehraufwand infolge Sanierung Mehrzweckhalle			35.0	42.6	47.5	53.1
	Investitionen < CHF 25'000.00 (Aktivierungsgrenze) --> Erfolgsrechnung						
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Fassadenrenovation, 3/10 (30 %), Anteil Verwaltungsvermögen			15.0			
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Ersatz Heizung, 3/10 (30 %) Anteil Verwaltungsvermögen						22.5
	Werterhaltender Anteil Finanzanlagen --> Erfolgsrechnung						
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Fassadenrenovation, davon 2/3 werterhaltender Anteil von 7/10 (70 %) Anteil Finanzvermögen (Finanzanlage)			23.3			
	Liegenschaften, Schulgasse 3, Ersatz Heizung, davon 2/3 werterhaltender Anteil von 7/10 (70 %) Anteil Finanzvermögen (Finanzanlage)						35.0
	Total Neue Aufwendungen und Folgekosten	-	-	73.3	42.6	47.5	110.6

Der berücksichtigte Mehraufwand für die Sanierung der Mehrzweckhalle in der Höhe von insgesamt rund CHF 178'200.00, was rund 3 Steueranlagezehntel entspricht, ist jedoch umstritten, denn die beiden Schulverbandsgemeinden sind sich in der Sache nach wie vor uneinig.



Einwohnergemeinde Merzligen, 2019 - 2024

Investitionen Abwasser

Tabelle 2: **INVESTITIONSPROGRAMM**

Version vom 15.11.19
Beträge in CHF '1000

1)	KontoNr.	Bezeichnung der Projekte	2) Prio-rität	3) ND in J.	4) Fk	5) Art	6) Anlagen im Bau	7) Aus-gaben	8) Einnah-men	9) Netto	2019	2020	2021	2022	2023	2024	später
*	7201.5292.00	GEP, Überarbeitung und Untersuchung/	A	10			40	45	23	22	10	30	5				
	7201.6310.00	Sanierung privater Hausanschlüsse									-5	-15	-3				
*	7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 1. Etappe, 2019/2020, St. Niklausgasse	A	80				55		55	27	28					
	7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 2. Etappe, 2020, Schulgasse	A	80				50		50		50					
	7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 3. Etappe						56		56			56				
	7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 4. Etappe						56		56				56			
	7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, 5. Etappe						56		56					56		
	7201.5032.00	Kanalisation, Leitungssanierungen, weitere Etappen						292		292							292
	Total						40	610	23	587	32	93	58	56	56	292	-

Die Gemeinde muss jährlich mindestens 60 % des mutmasslichen Wertverzehr der Abwasseranlagen in die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Werterhalt einzahlen. Auf diese Weise steht der Gemeinde nach Ablauf der Nutzungsdauer der Abwasseranlagen der entsprechende Anteil des Wiederbeschaffungswerts zur Verfügung. Zudem müssen unter HRM2 neu auch die Abwasseranschlussgebühren der Spezialfinanzierung Werterhalt zugeführt werden. Sie dürfen aber der oben erwähnten Einlage angerechnet werden. Die Gemeinde Merzligen legt jährlich den Minimalwert von 60 % in die erwähnte Spezialfinanzierung ein, die entspricht aktuell einem Betrag von CHF 27'303.00.

6.3.2. Spezialfinanzierung Abfall

Im gebührenfinanzierten Bereich Abfall (Spezialfinanzierung) sind in den Prognosejahren keine Investitionen vorgesehen.

6.4. Sachanlagen des Finanzvermögens

Für das Jahr 2020 sind gesamthaft Nettoanlagen (Anlageausgaben abzüglich Anlageeinnahmen) in der Höhe von CHF 11'667.00 geplant. Diese sind in der Tabelle „Sachanlagen des Finanzvermögens“ (siehe Seite 9) berücksichtigt und verteilen sich wie folgt:

Projekt	Ausgaben	Einnahmen	Nettoanlagen
Liegenschaften, Schulgasse 3, Duplexwohnung EG/OG, Küchenersatz	11'667.00	0.00	11'667.00
Die Küche wurde lange Zeit von einer Grossfamilie genutzt. Sie ist deutlich mehr abgenutzt als die anderen Küchen der Liegenschaft. Für den Ersatz der Küche ist mit Kosten von insgesamt ca. CHF 35'000.00 zu rechnen. Davon beträgt der Anteil Verwaltungsvermögen CHF 0.00 (0 %, dient nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung). Der Anteil Finanzvermögen beträgt CHF 35'000.00 (100 %, Renditeabsicht), davon sind CHF 23'333.00 (2/3, werterhaltender Anteil) als Aufwand in der Erfolgsrechnung budgetiert, während CHF 11'667.00 (1/3,			



wertvermehrender Anteil) zu den Sachanlagen des Finanzvermögens gehören und direkt in der Bilanz aktiviert werden.

Weitere Sachanlagen in der Höhe von CHF 11'667.00 (Liegenschaften, Schulgasse 3, Fassadenrenovation) und von CHF 17'500.00 (Liegenschaften, Schulgasse 3, Heizungersatz) sind in den Jahren 2021 und 2024 vorgesehen. Sie sind ebenfalls in der Tabelle „Sachanlagen des Finanzvermögens“ (siehe Seite 9) berücksichtigt.

7. Ergebnisse der Finanzplanung

7.1. Allgemeiner Haushalt (steuerfinanziert)

Einwohnergemeinde Merzligen, 2019 - 2024

Tabelle 10: Ergebnisse der Finanzplanung - allgemeiner Haushalt

Version vom 15.11.19

	Basisjahr	Prognoseperiode					Beträge in CHF '000	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	
1. Erfolgsrechnung (ohne Folgekosten)								
1.a Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-200	21	-206	-208	-198	-169	
1.b Ergebnis aus Finanzierung		-18	26	28	28	29	33	
operatives Ergebnis		-217	47	-178	-180	-169	-136	
1.c ausserordentliches Ergebnis		12	20	20	20	20	20	total:
1.d Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-205	67	-158	-160	-149	-116	-721
2. Investitionen und Finanzanlagen								
2.a steuerfinanzierte Nettoinvestitionen		0	45	0	0	0	0	
2.b Finanzanlagen		19	12	12	0	0	18	
3. Finanzierung von Investitionen/Anlagen								
3.a neuer Fremdmittelbedarf		0	0	0	0	0	0	
3.b bestehende Schulden		800	800	800	800	800	800	
3.c total Fremdmittel kumuliert		800	800	800	800	800	800	
4. Folgekosten neue Investitionen/Anlagen								
4.a Abschreibungen		0	2	2	2	2	2	
4.b Zinsen gemäss Mittelfluss		0	0	-1	-2	-4	-2	
4.c Folgebetriebskosten/-erlöse		0	0	50	43	47	76	total:
4.d Total Investitionsfolgekosten		0	2	51	42	46	76	218
4.e Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten		-205	67	-158	-160	-149	-116	-721
4.f Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten		-205	64	-209	-202	-195	-192	-939
5. Finanzpolitische Reserve								total:
5.a Ergebnis vor Einlage/Entnahme finanzpol. Reserve		-205	64	-209	-202	-195	-192	-939
5.b Einlage finanzpolitische Reserve (zus. Abschr.)		0	43	0	0	0	0	43
5.c Entnahme finanzpolitische Reserve (BÜQ <= 30%)		0	0	0	0	0	65	65
5.d Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-205	22	-209	-202	-195	-127	-917

Bei einer Steueranlage von 1.55 Einheiten, ohne Berücksichtigung der Folgekosten von neuen Investitionen/Sachanlagen und/oder von neuen Aufwendungen, ist im allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) in den Jahren 2021 bis 2024 mit einem negativen finanziellen Handlungsspielraum (Aufwand > Ertrag) von durchschnittlich CHF 145'750.00 pro Jahr (zwischen CHF 116'000.00 und CHF 158'000.00 pro Jahr) zu rechnen.

Die Investitionsfolgekosten, insbesondere Zinsen und Abschreibungen, fallen infolge schwacher Investitionstätigkeit und geringem Fremdmittelbedarf tief aus. Werden Folgekosten von neuen Investitionen/Sachanlagen und/oder von neuen Aufwendungen berücksichtigt, vergrössert sich der Aufwandüberschuss in den Jahren 2021 bis 2024 auf durchschnittlich CHF 183'250.00 pro Jahr (zwischen CHF 127'000.00 und CHF 209'000.00 pro Jahr).

Die Rechnungsergebnisse des allgemeinen Haushalts (steuerfinanziert) wirken sich direkt auf die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, den Bilanzüberschuss, aus. Dieser wird über die

HRM2

gemäss Art. 22 Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV), BSG 170.511 vom 23. Februar 2005



Prognoseperiode von CHF 1'193'079.81 (Ende 2018) auf CHF 281'107.81 (Ende 2024) abnehmen, was noch rund 5 Steueranlagezehntel (ein Steueranlagezehntel gleich ca. CHF 55'000.00) entspricht.

7.2. Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)

7.2.1. Spezialfinanzierung Abwasser

Der Finanzplan zeigt, dass im Bereich Abwasser (Spezialfinanzierung) in den nächsten Jahren (2021 bis 2024) jeweils Ertragsüberschüsse von durchschnittlich CHF 9'750.00 pro Jahr zu erwarten sind. In der Folge wird das Guthaben von CHF 37'653.45 (per 31. Dezember 2018) in der Spezialfinanzierung Rechnungsaufwand dementsprechend zunehmen.

7.2.2. Spezialfinanzierung Abfall

Der Finanzplan zeigt, dass in den nächsten Jahren (2021 bis 2024) jeweils Aufwandüberschüsse von durchschnittlich CHF 2'950.00 pro Jahr zu erwarten sind. In der Folge wird das Guthaben von CHF 30'872.56 (per 31. Dezember 2018) in der Spezialfinanzierung Rechnungsaufwand dementsprechend abnehmen.

8. Beurteilung

8.1. Tragbarkeit

Wie der Finanzplan 2019 – 2024 zeigt, sollte eine Gemeindesteueranlage von 1.55 Einheiten, entsprechend momentan absehbarer Gegebenheiten und vorbehältlich unerwarteter Ereignisse bzw. Entwicklungen, über mindestens zwei bis drei Jahre tragbar sein, und zu der vom Gemeinderat angestrebten Reduktion des hohen Bilanzüberschusses führen. Dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 21'223.00 (allgemeiner, steuerfinanzierter Haushalt) im Jahr 2020 folgen in den Jahren 2021 bis 2024 Defizite in der Höhe von insgesamt CHF 733'000.00. Dies entspricht einem jährlichen Durchschnitt von CHF 183'250.00. Hier eine tabellarische Darstellung der Entwicklung des Bilanzüberschusses:

Jahr	Steueranlage	Rechnungsergebnis (CHF)	Bilanzüberschuss (CHF)
2014	2.1	1'820.22	517'958.49
2015	2.0	100'559.11	618'517.60
2016	2.0	196'074.73	814'592.33
2017	1.9	260'845.60	1'075'437.93
2018	1.9	117'641.88	1'193'079.81
2019	1.55	- 200'195.00	992'884.81
2020	1.55	21'223.00	1'014'107.81
2021	1.55	- 209'000.00	805'107.81
2022	1.55	- 202'000.00	603'107.81
2023	1.55	- 195'000.00	408'107.81
2024	1.55	- 127'000.00	281'107.81

Der Gemeinderat erachtet den Finanzplan 2019 – 2024 als finanziell tragbar.



9. Genehmigung Finanzplan

Der Finanzplan 2019 – 2024 wurde vom Gemeinderat am 12. November 2019 genehmigt. Er wird der Gemeindeversammlung vom 19. November 2019 zur Kenntnis gebracht.

Merzligen, 12. November 2019 ms

Einwohnergemeinde Merzligen

Hans Peter Wälti
Gemeindepräsident

Martina Schott
Gemeindeverwalterin